RHEINLANDS Reiter+Pferde Reiter+Pferde







Rheinlands Reiter+Pferde

- Erreicht monatlich ca. 50.000 Leser. Druckauflage 15.000, sehr hoher Aboanteil.
- Berichtet über nationale und internationale Sportereignisse und Veranstaltungen, beinhaltet sämtliche Turnierausschreibungen und Veranstaltungshinweise sowie interessante Fachartikel.
- Erscheint im Landesteil Nordrhein mit den angrenzenden Gebieten von Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem deutschsprachigen Belgien und den Niederlanden.
 Nordrhein-Westfalen ist in ganz Deutschland die Region mit dem höchsten Bestand an Reitern, Pferden und Züchtern.









Publikationsinformationen



Auflage

15.000 Exemplare

Verbreitungsgebiet

Nordrhein mit den angrenzenden Gebieten von Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem deutschsprachigen Belgien und den Niederlanden.

Zeitschriftenendformat

210 mm breit, 297 mm hoch

Satzspiegel: 185 mm breit, 264 mm hoch Spaltenbreite: 4 Spalten je 44 mm breit

Schrift

Innenteil: Fira Sans, Minion

Anzeigenteil: Helvetica

Druck und Papier

Umschlag: 170 g/qm holzfrei weiß gestrichen,

Bilderdruck glänzend

Innenteil: 70 g/qm holzfrei weiß,

Bilderdruck glänzend

Bindung: Klebebindung

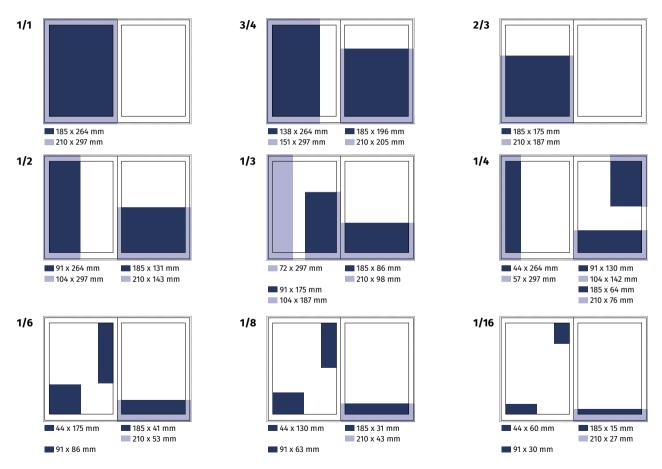
Druckverfahren: Offset

Erscheinungsweise

monatlich

Anzeigenformate

RHEINLANDS Reiter+Pferde_



■ Satzspiegel, ■ Mit Anschnitt, Anschnittformate zzgl. 3 mm Beschnittzugabe je Seitenrand

Größe (in Seitenteilen)		Format (in mm)		Preise (in Euro zzgl. gesetzlicher MwSt.)		
		Satzspiegel Breite x Höhe	Anschnitt (anteilig + 3 mm Beschnitt) Breite x Höhe	s/w	2c/3c	4c
1/1		185 x 264	210 x 297	1.703,-	1.980,-	2.512,-
3/4	hoch quer	138 x 264 185 x 196	151 x 297 210 x 205	1.278,-	1.485,-	1.884,-
2/3		185 x 175	210 x 187	1.136,-	1.321,-	1.675,-
1/2	hoch quer	91 x 264 185 x 131	104 x 297 210 x 143	852,-	990,-	1.256,-
1/3	hoch 2-sp. quer	- x - 91 x 175 185 x 86	72 x 297 104 x 187 210 x 98	567,-	660,-	838,-
1/4	hoch 2-sp. quer	44 x 264 91 x 130 185 x 64	57 x 297 104 x 142 210 x 76	426,-	496,-	628,-
1/6	hoch 2-sp. quer	44 x 175 91 x 86 185 x 41	- x - - x - 210 x 53	285,-	331,-	418,-
1/8	hoch 2-sp. quer	44 x 130 91 x 63 185 x 31	- x - - x - 210 x 43	213,-	249,-	314,-
1/16	hoch 2-sp. quer	44 x 60 91 x 30 185 x 15	- x - - x - 210 x 27	107,-	123,-	158,-

Sondernachlässe:

Mitglieder des Rheinischen Pferdestammbuches/ Pferdesportverband Rheinland e. V. erhalten auf Turnier- und Deckanzeigen, ab einer 1/4-Seite, einen Rabatt von 20 % – ohne weitere Nachlässe.

Chiffre-Gebühr: 12,00 €

Sonderplatzierungen:

10 % Aufschlag bei Sonderplatzierung oder fester Platzierungsvorschrift im Heftinnenteil.

Malstaffel*:

3 Anzeigen	3 %			
6 Anzeigen	6 %			
9 Anzeigen	10 %			
12 Anzeigen	15 %			
*Anzeigen sind nicht rückwirken				

^{*}Anzeigen sind nicht rückwirkend rabattierbar.

Rücktrittstermin:

Zum Anzeigenschluss

Millimeteranzeigen:

Spaltenbreite 44 mm, 2,20 € je mm im Anzeigenteil, 2,75 € je mm im Textteil, Mindestgröße 1-sp. x 20 mm oder 2-sp. x 10 mm Farbzuschlag 2c/3c 11,- € Farbzuschlag 4c 31,- €

Beilagen/Einhefter



Beilagen (nicht rabattfähig)

Lose beigelegt

Mindestgröße: 148 x 105 mm Maximalgröße: 205 x 270 mm

Gesamtbeilage

je 1.000 Exemplare bis 25 g 191,- € je weitere 10 g 10,- €

Anlieferung

spätestens 7 Tage vor Erscheinen

Aufschläge

Bei erschwerter technischer Verarbeitung: 10 %

Beikleber

Nur in Gesamtauflage möglich. Muster vor Auftragsannahme erforderlich.

Aufgeklebte Postkarten

Kombination von Trägeranzeige mit aufgeklebter Postkarte. Trägeranzeige: Mindestformat 1/1 Seite Bei angelieferter Postkarte fallen zuzüglich zu den Trägeranzeigenkosten 80,- € je 1.000 angelieferter Postkarten an.

Bitte bei Beilagen und Postkarten beachten

Alle Preise gelten für maschinelle Verarbeitung. Zur Prüfung sind vorab 10 Muster erforderlich. Auftragserteilung zum Anzeigenschlusstermin. Konkurrenzausschluss ist nicht möglich!

Anlieferung an:

L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien Marktweg 42–50, 47608 Geldern

Palette/Lieferschein muss beschriftet sein mit: Objekt (Rheinlands Reiter+Pferde) Ausgabe, Kunde /Bezeichnung der Beilage, Stückzahl

Beilagen dürfen nur Produkte von einem Werbetreibenden enthalten.

Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

RHEINLANDS Reiter+Pferde_

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften

- "Anzeigenauftrag" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung. Für den Inhalt und die Richtigkeit der Anzeige haftet der Auftrageber.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- 4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung enffällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- 6. Aufträge für Anzeigen und Fremdleistungen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteitl werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht.
- 8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Der Verlag übernimmt gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung dafür, dass die Anzeige oder Beilage nicht gegen gesetzliche oder behördliche Bestimmungen verstößt. Wird der Verlag aufgrund der Veröffentlichung en Anzeige oder Beilage im Rahmen eines Auftrages unabhängig vom Rechtsgrund von Dritten auf Schadensersatz, Wideruf, Unterlassung oder Gegendarstellung in Anspruch genommen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Verlag von allen derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen und alle Unkosten, die dem Verlag aus einer derartigen Inanspruchnahme entstehen, zu erstatten. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindent. Beilagen, die durch Format oder Auffranchung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht ansenommen. Die Ablehnung eines Auffrages wird dem Auffrageber unverzügler intietereilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- 10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind auch bei telefonischer Auftragserteilung ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine

- Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen. In den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen außer bei nicht offensichtlichen Mängeln innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- 11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Fristen mitgeteilt werden.
- Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- 13. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlungen leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisitiste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu zahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlungen werden nach der Preisitiste gewährt.
- 14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlungen verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- 15. Der Verlag liefert mit Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- 16. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftrageber zu tragen.
- 17. Bei Chiffreanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Chiffreanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Zuschriften für Chiffreanzeigen, deren Veröffentlichungen vor über 6 Monaten waren, werden vom Verlag nicht mehr weitergeleitet. Briefe, die das zulässige Format DIN C 4 überschreiten sowie Waren, Bücher-, Katalogsendungen und Päckchen, sind von der Weiterleitung ausgeschlossen und werden nicht weitergeleitet. Die Eingänge auf Chiffreanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Der Verlag hält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggeber das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet. Die Pflicht zur Wahrung des Chiffre-Geheimnisses bezieht sich nicht auf das Auskunftsersuchen der öffentlichen Hand. Für den Inhalt und die Richtigkeit der Chiffre-Anzeige haftet der Auftrageber.
- 18. Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlages. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart. Zusätzliche Bestimmungen des Verlages a) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Werbungstreibende bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. b) Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für nicht oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen geleistet. Umsatzbonus bei Großabnahme über die Mengenstaffel hinaus: Umsatzstaffel auf Anfrage. Ein Anspruch auf Umsatzbonus entsteht erst nach Ablauf des Auftragsjahres. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht Der Bonus wird vom Nettobetrag der Umsätze errechnet.
- 19. Ihre Daten werden im Rahmen der EU-DSGVO verarbeitet. Details unter www.reiter-pferde.de/datenschutz.